

Zeitschrift: Neujahrsblatt / Historischer Verein des Kantons St. Gallen
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons St. Gallen
Band: 151 (2011)

Artikel: Einblicke in die Apothekengeschichte der Stadt St. Gallen
Autor: Alther, Andreas / Huber, Gabriel
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-946237>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

EINBLICKE IN DIE APOTHEKENGESCHICHTE DER STADT ST.GALLEN

Dr. sc. nat. Andreas Alther
Dr. sc. nat. Gabriel Huber

Das Apothekenwesen in der Stadt St.Gallen vom Mittelalter bis in die Neuzeit

Im berühmten St.Galler Klosterplan aus dem 9. Jahrhundert n.Chr. findet sich als Teil des Spitalbereichs ein Raum mit der Bezeichnung *armarium pigmentorum*, welcher als Aufbewahrungsort für Arzneimittel interpretiert werden darf. Unmittelbar daneben, wie zur Verdeutlichung, liegt der Heilkräutergarten. Obwohl der karolingische Klosterplan in St.Gallen nicht zur Ausführung gelangte, waren die ersten Apotheker-Ärzte hier sicher heilkundige Mönche, und die älteste Apotheke diejenige des Klosters. Nach dem Konzil von Clermont 1130 wurde der Klerus angehalten, sich verstärkt um kirchliche Angelegenheiten zu kümmern¹. Damit ging die medizinische Behandlung der Bevölkerung allmählich in weltliche Hände über. Im europäischen Raum wurde schliesslich die Trennung der Aufgabenbereiche von Apotheker und Arzt durch ein Edikt Friedrichs II. um 1231 in die Wege geleitet. Der Apotheker als eigenständiger Beruf taucht in unseren Breiten erstmals um die Mitte des 13. Jahrhunderts auf; dabei ist zu erwähnen, dass dem weiblichen Geschlecht bis gegen Ende des 19. Jahrhunderts die Ausübung des Apothekerberufs nicht gestattet war.

Unsere heutigen Kenntnisse über die im Lauf der Jahrhunderte in St.Gallen tätig gewesenen Apotheker sind Stückwerk. Die im Stadtarchiv der Ortsbürgergemeinde St.Gallen lagernden Archivalien sind leider nicht nach Berufsgruppen geordnet. So erfahren wir von alten Apothekern nur aufgrund von verzettelten Einträgen in Ratsprotokollen, der Stemmatalogia Sangallensis, Seckelamtsrechnungen, Bussenbüchern, alten Hausbriefen sowie Protokollen und Akten der Schneiderzunft. Denn als «Krämer», welche ihre Waren genau abmessen mussten, waren die Apotheker Mitglieder dieser Standesorganisation; sie stellten auch mehrere Zunftmeister. Robert M. Alther und Ernst Ziegler haben sich zu verschiedenen Zeiten verdienstvoll darum bemüht, etwas Licht in die st.gallische Apothekergeschichte zu bringen.²

In der freien Reichsstadt St.Gallen durften Apotheker nur mit Bewilligung des Rates ihrem Beruf nachgehen, es gab



Zwei Apothekengefässe für Rhabarberwurzel und Safran, Fayence, Italien, 18. Jahrhundert (Historisches und Völkerkundemuseum St.Gallen).

einerseits wohl keinen Stadtapotheker (im Gegensatz zu den Stadtärzten), andererseits kannte man die Funktion des Amtsapothekers. Dieser, jeweils einer der in der Stadt zugelassenen Apotheker, hatte im jährlichen Wechsel die Aufgabe, die Rezepte der Herren Doctores für die Mittellosen auszuführen. Von den zu hohen «Apotheker-Conti», d.h. zu hohen Rechnungen zulasten der Obrigkeit für diese Armen ist mit notorischer Regelmässigkeit in den Seckelamtsbüchern und Ratsprotokollen zu lesen. Allerdings wurden in diesem Zusammenhang auch die Stadtärzte angehalten, «auf wohlfeile Mittel zu gedenken..., damit die Ämter mit Überfluss und unnöthiger Ausgab der Recepten nicht beschwäret werden».

Vor allem in Pestzeiten kam es vor, dass einem Apotheker die Steuern erlassen und bei zufriedenstellender Leistung sogar ein Honorar ausbezahlt wurde (Christof Senner). Gerade in diesen schwierigen Zeiten geschah es mehrmals, dass sowohl die Ärzte als auch die Obrigkeit die Stadt verliessen und Apotheker mit Billigung des Rates

1 Johannes Duft, *Notker der Arzt. Klostermedizin und Mönchsarzt im frühmittelalterlichen St.Gallen*, 112. *Neujahrsblatt des Historischen Vereins des Kantons St.Gallen*, St.Gallen 1972, S. 6.

2 Robert M. Alther, *Streiflichter auf das alte St.Gallische Apothekenwesen*, in: *Schweizerische Apotheker-Zeitung*, 1957, 95. Jg., No. 21. S. 398–402; Ernst Ziegler (Hg.), *Zur Apothekergeschichte der Reichsstadt und Republik St.Gallen*, in: *Apotheken und Apotheker im Bodenseeraum, Sigmaringen*, 1988, S. 117–158.



Weissglasiertes Apothekengefäß für Axungia Hominis, Menschenfett (Pharmazie-Historisches Museum Basel).

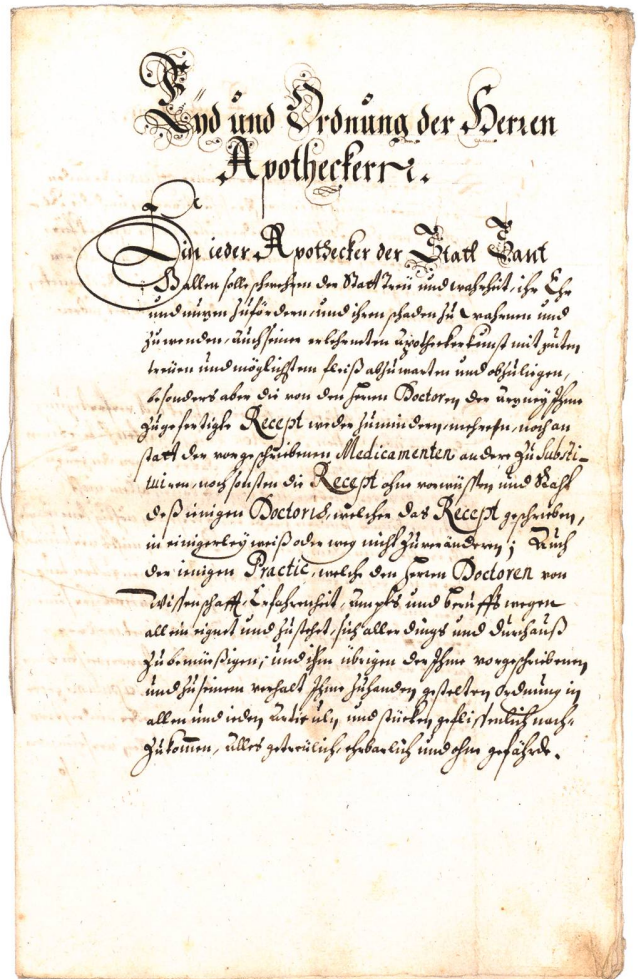
neben ihrem angestammten Beruf auch ärztliche Tätigkeiten ausübten (Mathias Oswald, 1482–1587; Christof Senner, †1622). Wohl um das Verhältnis konkurrenzieren der Apotheker untereinander, ihre Beziehung zu den Ärzten sowie die grundsätzlichen Befugnisse und Pflichten in den Heilberufen zu regeln, wurden spätestens im 17. Jahrhundert entsprechende städtische Ordnungen und Eide eingeführt. Die Notwendigkeit dazu entstand wahrscheinlich auch, weil der eine oder andere Apotheker gerne zu tief ins Glas schaute (Christof Senner, Hans Gabriel Kromm, 1590–1663), und deshalb beziehungsweise wegen der daraus resultierenden Pflichtvergessenheit ins Gefängnis kam.

Einen weiteren Grund für die Einführung von Ordnungen sah die Obrigkeit sicher im grassierenden Missbrauch: Fahrendes Volk, Kurpfuscher und Quacksalber erfreuten sich im 17. Jahrhundert regen Zulaufs (vgl. Art. II unten). Den Apothekern, welche um ihr Einkommen fürchteten, passte auch der schwunghafte Handel der Nach- oder Scharfrichter mit «Armsündereschmalz» und «Schädelmoos» nicht. Die genaue Zusammensetzung dieser Wundermittel kannte wohl schon ein damaliger Apotheker kaum, lediglich ihre Quelle war klar – es handelte sich um die Überreste von Hingerichteten, eben «Armen Sündern». Aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit verfügten die

Scharfrichter über Kenntnisse der menschlichen Anatomie. Sie waren auch für die Folter zuständig und mussten die Gepeinigten nach der «peinlichen Befragung» wieder herstellen, d.h. ihre Wunden versorgen und ausgerenkte Glieder wieder richten. So wurden sie auch im Alltag – wie die Barbieri und Chirurgen – oft aufgesucht, um Verrenkungen, Brüche und Wunden zu behandeln.

Die handschriftliche Apothekenordnung von 1673, auf welche die Apotheker schwören mussten, liegt im Stadtarchiv der Ortsbürgergemeinde. Sie ist die revidierte Fassung der Ordnungen von 1609 und 1637. Auch aus heutiger Sicht ist sie noch so aktuell, dass auf einige Artikel kurz eingegangen werden soll:

Artikel 1 hält fest: «Jeder Apotheker soll seiner Offizin soweit immer möglich in eigener Person aufwarten». Noch heute kennen wir die Präsenzpflicht, bei Abwesenheit ist ein zur Berufsausübung berechtigter Apotheker beziehungsweise eine Apothekerin als Stellvertretung aufzubieten.



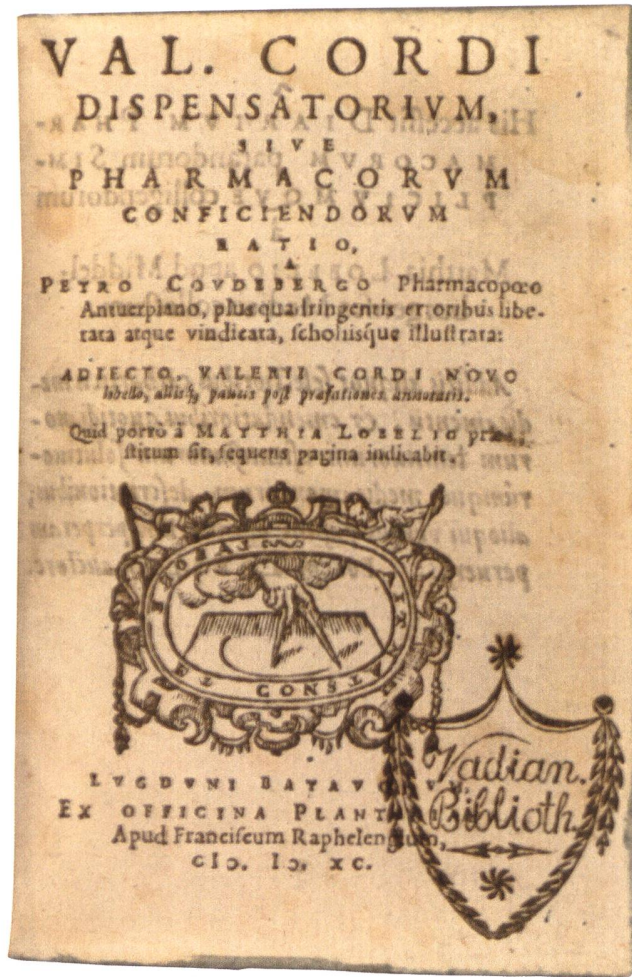
Apothekerordnung der Stadt St.Gallen, 1673 (StadtASG, Bd. 544, S. 303).

Klar ist auch Artikel 5: «Es soll auch der Apotheker nicht gestatten oder zulassen, dass seine Ehefrau, seine Töchter, die Mägde oder andere Weibspersonen mit den Arzneien umgehen, solche auswägen oder hinweggeben; auch dem Lehrjungen soll er solches nicht anvertrauen, sondern es selbst tun oder den Gesellen verrichten lassen. Was den Handkauf des Gewürzes oder dergleichen gemeine Specien betrifft, ist es den erwähnten Personen nicht verboten, solche Sachen wie von altersher käuflich hinwegzugeben». Die Ordnung von 1673 verlangte, wie es auch heute noch der Fall ist, dass zum Arzneimittelverkauf nur entsprechend ausgebildete Personen und nicht auch Haushaltsangehörige berechtigt sind.

Artikel 7 verlangt, dass «Die Composita (Arzneimittel-Mischungen), welche weniger gebraucht werden, soll der Apotheker in nicht zu grosser Quantität machen, damit sie ihm nicht lang verliegen, und er soll sie nach Ausweisung des Reformierten Dispensatori Augustani zubereiten, dass auch andere ausländische Mediziner sich desto besser darauf verlassen können». Heute gelten die Vorgaben der europäischen Pharmakopöe (Arzneibuch), einer europaweit anerkannten Vorschriftensammlung mit Gesetzescharakter, welche von der einzelnen Apotheke wie von der Pharmaindustrie gleichermassen befolgt werden muss. Der Ansatz dieses Artikels aus dem Jahr 1673 zur «Internationalisierung» der Arzneimittelherstellung verblüfft. Das «Reformierte Dispensatorium Valerii Cordi vel Augustani» aus dem Jahr 1546 war eines der ersten hauptsächlich in Deutschland benutzten offiziellen Arzneibücher und wurde offensichtlich auch in St.Gallen anerkannt.

Artikel 8 schreibt vor, dass bei der Zubereitung von «Medicamenta purgantia [Abführmitteln] oder anderen Composita, sei es ein Opiatum oder Confortans», also stark wirksamen Arzneimitteln, ein Arzt anwesend zu sein habe, welcher über die verwendeten Simplicia (Einzelsubstanzen) Buch führe. Dass man den Apothekern wohl nie ganz traute, ist ersichtlich aus der ergänzenden Bemerkung, dass dieselbe Regelung auch für Präparierungen mit Perlen, Korallen und Edelsteinen gelte. Wie leicht konnte doch anstelle der erwähnten Kostbarkeiten etwas Mehl oder dergleichen in die Rezeptur gelangen!

Artikel 9 lautet: «Die Rezepte, die in die Apotheke kommen, sollen fleissig verwahrt und aufbehalten, auch die Taxe, was jedes kostet, samt dem Datum darauf verzeichnet werden, damit sie in vorfallenden Fällen [sic!] aufzulegen seien. Sonst aber soll jeder Apotheker die Rezepte nur demjenigen Arzt, der sie geschrieben hat, und dem Patienten, dem sie gehören, und sonst niemandem zu geben schuldig sein». Die Rezepte mussten in ein Rezeptbuch eingetragen werden. Noch heute gelten dieselben Grundsätze betreffend der Dokumentation der beruflichen Tätigkeit bzw. des Datenschutzes!



Arzneibuch von Valerius Cordus (1515–1544), *Dispensatorium, sive Pharmacorum conficiendorum ratio*, Leiden, 1590 (Kantonsbibliothek St.Gallen, Vadianische Sammlung, L 2610).

Artikel 11 regelt das «heisse Eisen» der heutigen Diskussion zwischen Ärzten und Apothekern, nämlich die ärztliche Selbstdispensation oder den Medikamentenverkauf durch die Ärzte: «Und weil die Praxis eines Mediziners einem Apotheker keineswegs zusteht, sondern den Doktoren allein gebührt und eignet, soll dieselbe den Apothekern, deren Gesellen und Jungen gänzlich verboten sein; hingegen aber auch die Doktoren in ihren Häusern keine besonderen Apotheken aufzurichten und sonst weder sie noch jemand anderer Arzneien zu präparieren, zu machen und solche hinwegzugeben befugt sein. Wobei auch eine ehrsame Obrigkeit in allweg und jederzeit geneigt und willig sein wird, den Apothekern, welche kostbare Offizinen und darin ein namhaftes Geld liegen haben, damit sowohl das allgemeine Gesundheitswesen desto besser versehen und bestellt sei, als auch sie desto besser mit dem Verkauf und Vertrieb bestehen können, hilfreiche Hand zu bieten zur Abschaffung der von Barbieren, Schreibern, Störgern, Theriak-Krämern, Zahnbrechern, Scharfrichtern und andern der Apothekerkunst unerfahrenen

Manns- und Weibslenten bisher mit Praktizieren, Zubereiten und Hinweggeben der Arzneien geübten Missbräuchen und Stümpereien. Wie den auch weder die Materialien noch Arzneien von Pillulen, Pulvern oder anderen dergleichen zur Medizin gehörigen Sachen, weder in Kram- noch Materialistenläden ... verkauft werden sollen.» Mit diesem Artikel soll auch den Quacksalbern und Kurpfuschern das Handwerk gelegt werden. Der Hinweis auf die Scharfrichter war aufgrund der weiter oben gemachten Bemerkungen von den Apothekern sicher erwünscht. Die Barbieri waren in früheren Zeiten nicht nur für den Haarschnitt zuständig, sondern fungierten auch als Chirurgen. Für niedergelassene Barbieri existierte in St.Gallen eine eigene Ordnung, d.h. obiger Artikel bezieht sich auf Durchreisende.

Artikel 12 nimmt die heutige Giftgesetzgebung vorweg: Er verlangt u.a., dass giftige Substanzen nur an von Berufs wegen befugte Personen abgegeben werden dürfen und dass Gifte von den übrigen Handelsgütern getrennt und unter Verschluss aufbewahrt werden müssen.

Artikel 13 regelt die Taxen unter der Prämisse «damit auch niemand von den Apothekern übernommen werde...» Dieser Aspekt wurde bereits unter dem Stichwort Apothekerpreise abgehandelt.

In Artikel 14 wird die jährliche Kontrolle der Apotheken durch eine Delegation von Stadtärzten und kleinem Rat vorgeschrieben. Diese Kompetenz ist heute an den Kantonsapotheker delegiert.

Der letzte Artikel 15 verbietet es den Apothekern, ihren Angehörigen und Angestellten, schlecht über die Ärzte zu reden. Er verlangt, dass bei Unregelmässigkeiten die Obrigkeit zu informieren sei, welche die notwendigen Massnahmen treffen werde. Wir müssen deshalb wohl annehmen, dass üble und berufsschädigende Nachrede im 17. Jahrhundert ein nicht unerhebliches Problem war.

Nicht geregelt war die Beschäftigung von Apothekern und Ärzten mit der Alchemie. Zumindest von Mathias Oswald wissen wir, dass er sich damit befasste, aus Kupfer Gold herzustellen, erwartungsgemäss ohne grossen Erfolg.

Schliesslich sollte erwähnt werden, dass der Apothekerberuf ein gewisses soziales Prestige mit sich brachte. Wohl nicht zuletzt aus diesem Grund sind für St.Gallen mehrere Apothekerdynastien verbürgt: Die Haltmeyer mit fünf, die Kromm und die Schobinger mit je vier Apothekern in Folge. Dass viele dieser Personen ein hohes Alter erreichten, darf möglicherweise als «Nebenwirkung» des Berufs interpretiert werden. Speziell im 19. Jahrhundert waren etliche St.Galler Apotheker und Ärzte als Forscher aktiv

und bekannt, mehrere von ihnen gehörten zu den Gründern und Präsidenten der St.Gallischen Naturwissenschaftlichen Gesellschaft.

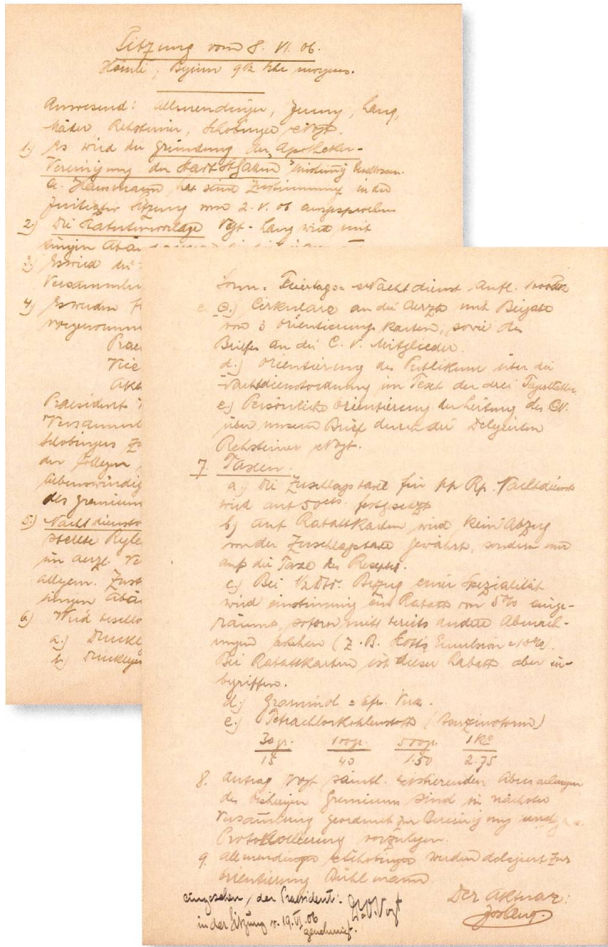
Die Entwicklung im 19. und 20. Jahrhundert

Im Verlaufe des 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts erfolgten vielerorts Gründungen von kantonalen und lokalen Standesorganisationen. Diese können nicht zuletzt als Ersatz für die von Napoleon stark in ihrer Macht eingeschränkten Zünfte verstanden werden, wobei deren Zielsetzung grundsätzlich dieselbe war und ist. Zusätzlich zu berufspolitischen Anliegen kam in jenen Jahren offensichtlich das Bedürfnis auf, Erkenntnisse aus der Forschung und Entwicklungen im Gesundheitswesen untereinander auszutauschen.

Bereits 1832 wurde in der Stadt St.Gallen der heute noch aktive Ärzteverein gegründet.³ Da diese Interessenvereinigung damals die Bezeichnung «Medicinish-chirurgisch-pharmazeutische Gesellschaft» trug, ist es naheliegend, dass auch die Apotheker der Stadt St.Gallen, damals vier an der Zahl, Mitglied dieses Vereins werden konnten. Im Jahre 1898 erfolgte die Gründung des «Apothekervereins des Kantons St.Gallen» (heute «Apothekerverband St.Gallen/Appenzell»), dessen wichtigste Aufgabe die Vertretung der Interessen der Apothekerschaft gegenüber den kantonalen Behörden ist. Um 1900 befanden sich in der Stadt St.Gallen bereits neun Apotheken. Es zeigte sich, dass es nötig wurde, die Anliegen der Kundschaft, der Angestellten wie auch die eigenen Bedürfnisse gegen aussen zu vertreten. Aus diesen Gründen schlossen sich 1906 acht der neun Apotheker auf dem Gebiet der Kantonshauptstadt zur «Apothekervereinigung der Stadt St.Gallen» zusammen. Ab 1908 waren sämtliche Apotheker Mitglied dieser Vereinigung.

Über die Sorgen und Freuden der städtischen Apotheker sind wir dank eines beinahe lückenlos vorhandenen Archivs sehr gut informiert. Anlässlich des hundertjährigen Bestehens der Apothekervereinigung im Jahre 2006 erschien eine Publikation mit dem Titel «Apothekervereinigung der Stadt St.Gallen – 100 Jahre im Dienste der Gesundheit»⁴. Darin werden u.a. unter dem Titel «Interessantes und Kurioses aus den alten Protokollbüchern» Ereignisse und Episoden beschrieben, die uns aus heutiger Sicht erstaunen oder schmunzeln lassen und teilweise kaum mehr nachvollziehbar sind. Einige Themen wiederum scheinen über Jahre und Jahrzehnte bis in unsere Tage Diskussions- und Streitpunkte zu bleiben. Sehen wir uns einige der Eintragungen etwas näher an:

Zu Beginn des 20. Jahrhunderts wurden in vielen Apotheken Assistenten, insbesondere aus Deutschland, beschäf-



Gründungsprotokoll der städtischen Apothekervereinigung, 1906 (Stadtarchiv St.Gallen, PA, X, 73, 1).

tigt. Der Beruf der Apothekenhelferin, der heutigen Pharma-Assistentin, existierte noch nicht. Dieser etablierte sich erst ab den 1950er-Jahren. Die Assistenten waren im «V.K.A.», dem «Verein konditionierender Apotheker für das deutsche Reich, Vereinigung in der Schweiz, Ortsgruppe St.Gallen» organisiert und setzten sich vor allem für bessere Arbeitsbedingungen, insbesondere Ausnahmen von der damals obligaten Sonntagsarbeit ein. Die Apothekerschaft hingegen versuchte gleichzeitig, die durch die Einquartierung der Assistenten verursachten Kosten möglichst niedrig zu halten. So wurde 1906 ein Vorstandsmitglied «...beauftragt, sich beim Spital zu erkundigen, auf welche billige Art die Unterbringung der Assistenten im Spital möglich wäre».

Vor hundert Jahren erfolgte die Herstellung der Medikamente zum grössten Teil noch in den Apotheken. Erste so genannte Spezialitäten, d.h. Fertigarzneimittel, kamen in den Handel. Am 10. Oktober 1897 gelang es dem jungen deutschen Apotheker Felix Hoffmann erstmals, den Wirkstoff Acetylsalicylsäure in reiner Form zu synthetisieren; zwei Jahre später wurde Aspirin als Warenzeichen

eingetragen. Die Apotheker jener Zeit sahen diese Entwicklung als grosse Veränderung für ihre Tätigkeit, insbesondere jedoch als Bedrohung für die Ärzteschaft! Die St.Galler Apotheker folgten: «Die Verordnung von Spezialitäten hat nicht nur eine Schubladisierung der Rezeptur zur Folge, sondern gereicht dem Ärztestand direct zum Schaden, da der Patient im Wiederholungsfalle bei sich selbst oder beim Auftreten einer ähnlichen Krankheit bei andern das schon bewährte Mittel einfach kaufen und derart den Arzt einfach übergehen wird.»

Immer wieder Anlass zu Diskussionen und Streitigkeiten gaben die Öffnungszeiten der Apotheken. Sind diese im heutigen liberalisierten Umfeld Sache jeder Apothekerin und jeden Apothekers, so versuchte man jahrzehntelang durch gemeinsames Vorgehen einerseits gegenüber Öffentlichkeit und Behörden als eine Stimme zu sprechen, andererseits aber auch mögliche Konkurrenzsituationen zu vermeiden. 1908 erfolgte der Beschluss, alle Apotheken an Sonn- und Feiertagen ganztags geschlossen zu halten, natürlich mit Ausnahme der Dienstapotheken. Bis 1913 hielt man die Geschäfte werktags bis abends 21 Uhr offen. Ein Beschluss in diesem Jahr legte den Geschäftsschluss neu auf 20.30 Uhr fest. Eine Kontroverse ergab sich auch über eine mögliche Schliessung über Mittag. Allgemein wurden Bedenken geäussert «wegen der Telephonbedienung», die dann nicht möglich wäre. Ein Apotheker bemerkte dazu: «Die Telephoniererei zur Mittagszeit lässt sich durch Erziehung von Publikum und Ärzten schon abstellen.» In der Folge wurde «der Mittagsschluss vorerst einmal probeweise für die Ferienmonate August und September» vorgesehen. Gleichzeitig wurde auch «wiederum die Frage des Fünfuhrschlusses an Samstagen» behandelt. Ein weiterer Apotheker widersetzte sich diesem Ansinnen, da man «die Gefühle der Ärzte, Patienten und deren Angehörigen etwas mehr schonen sollte», da diese den Fünfuhrschluss «...als unfreundlichen egoistischen Akt empfinden...» würden. «Wenn man auch hierzu wieder den Forderungen und dem Drängen gewisser Kreise nachgibt, ist das eine Schlappschwanzigkeit.» Es wird darauf hingewiesen, dass das Aufsuchen einer eventuell weit entfernten Apotheke «...gerade am Samstagabend...», wo die Hausfrauen und Dienstmädchen mit dem Putzen beschäftigt sind...» sehr unangenehm sei. Ein Befürworter des frühen Geschäftsschlusses schliesst sein Plädoyer mit der Bemerkung: «Das frühere Kettenhund-Dasein des Apothekers muss der Vergangenheit angehören.» Erst auf den Beginn des Jahres 1938 wurden die Apotheken auf

3 Josef Osterwalder, Zwischen Hippokrates und Tarmed. Sieben Generationen lokaler Medizingeschichte im Ärzteverein der Stadt St.Gallen 1832–2007, St.Gallen, 2008.
 4 Andreas Alther und Gabriel Huber, Apothekervereinigung der Stadt St.Gallen. 100 Jahre im Dienste der Gesundheit, St.Gallen, 2006.

Vereinsbeschluss an Samstagen um 18 Uhr geschlossen. Bereits vier Monate später kam es zu einer neuen Abstimmung, und man verlegte den Samstagsschluss wieder auf 19 Uhr. Ab Mitte 1942 erfolgte die Schliessung um 17 Uhr.

Aus heutiger Sicht lässt uns auch ein Streit anfangs der Dreissigerjahre schmunzeln: Ein junger Apotheker im Stadtzentrum liess eine Zeitschrift mit dem Titel «Hausapotheke» als Werbung «in Briefkästen von Kunden anderer Apotheken werfen». Dies erboste die Mehrheit der Anwesenden einer Versammlung so sehr, dass sie kurzerhand für alle Mitglieder ein Verbot des Verteilens von Werbung beschlossen. Der geschäftstüchtige Apotheker umging diesen Beschluss, indem er die Zeitschrift nun per Post versenden liess. Dies erregte seine Kollegen erneut so sehr, dass sie ihm auch dies verboten und bei Widerhandlung den Ausschluss aus dem Verein androhten. Daraufhin verteilte der Apotheker die Zeitschrift höchstpersönlich (in persona) vor seiner Apotheke. Damit nicht genug: Ein Jahr später wurde derselbe Apotheker eines weiteren «...unzweifelhaften Einbruchs in die Reglementationsbestimmungen...» bezichtigt. Ein Berufskollege wies ihn darauf hin, «...dass auch das Auffliegenlassen von Ballons mit Bons für Seife als Novum der Apotheke gebucht werden» müsse. Der Redner bezeichnete die «verschiedensten Reclame-tricks des Apothekers als wirklich standesunwürdig, insbesondere das Anbieten von Wimpeln an Radfahrer und Automobilisten bei einem Mindesteinkauf von Fr. 4.– wie dies gegenwärtig im Schaufenster der Apotheke demonstriert wird.» Der Streit endete erst, als dem Apotheker von seinen Kollegen erlaubt wurde, wenigstens den bisherigen Adressaten seiner Werbung auch zukünftig eine Kundenzeitschrift zustellen zu dürfen.

Berufspolitisch hat sich die Apothekervereinigung der Stadt St.Gallen in den über hundert Jahren ihres Bestehens kaum heftig engagieren müssen. Die Gesundheitsgesetzgebung war und ist kantonale geregelt und daher Angelegenheit des kantonalen Vereins. So lag und liegt das Schwergewicht der Tätigkeit der Vereinigung vor allem im Bereiche organisatorischer Angelegenheiten. Bis weit über die Mitte des 20. Jahrhunderts erfolgten gemeinsame Preisabsprachen, ein Vorgehen, das heute den Preisüberwacher und die Wettbewerbskommission auf den Platz rufen würde. Mit der Selbstdispensation, der Abgabe von Medikamenten durch die Ärzte, haben sich die Stadtapotheker schon lange abgefunden. Der alte Artikel 11 der Apothekenordnung von 1673 galt in groben Zügen noch bis zu Beginn des 20. Jahrhunderts. Im Jahr 1918, anlässlich der Eingemeindung von Tablat und Straubenzell in die Stadt St.Gallen, beantragten die Ärzte schliesslich, das Verbot der Selbstdispensation in den zu revidierenden Statuten des Ärztevereines fallen zu lassen. Im Jahre 1976 wurde anlässlich der Revision des Gesund-

heitsgesetzes des Kantons St.Gallen versucht, diese Praxis wieder einzuschränken. In der Volksabstimmung zum neuen Gesetz unterlagen die Apotheker jedoch, und dieser status quo gilt bis heute.

In den letzten Jahren und Jahrzehnten haben sich die Aktivitäten aber auch der Einfluss der städtischen Apothekervereinigung stetig verringert. War die Vereinigung beispielsweise noch bis Ende des 20. Jahrhunderts für die Aufrechterhaltung eines Apothekennotfalldienstes zuständig, so fällt heute auch diese Verantwortung dahin. Bis im Sommer des Jahres 2000 leisteten die Apotheken der Stadt St.Gallen noch ausserhalb der offiziellen Öffnungszeiten einen 24-Stunden-Notfalldienst. Nach heftigen internen Diskussionen wurde diese Dienstleistung infolge der veränderten Rahmenbedingungen aufgegeben. Fortan bestand ausserhalb der Öffnungszeiten nur noch ein eingeschränkter Sonntagsdienst, und seit der täglichen Öffnung der Rathaus-Apotheke im Hauptbahnhof im Herbst 2006 haben die städtischen Apotheken auch diesen Dienst aufgegeben.

Eine nach aussen weniger offensichtliche Veränderung in der Apothekenlandschaft hat sich in den letzten Jahrzehnten bei den Eigentumsverhältnissen ergeben. Waren bis um 1970 noch sämtliche Apotheken in Besitz des verantwortlichen Apothekers, so etablieren sich in neuerer Zeit immer mehr Apotheken, deren Eigentümer auswärtige Nichtapotheker oder sogar Grosskonzerne sind. Von den heute auf Stadtgebiet vorhandenen 15 Apotheken sind nur noch gut die Hälfte in Eigenbesitz.

Das Apothekenwesen der Stadt St.Gallen zeichnet sich nicht durch aussergewöhnliche Ereignisse oder einmalige lokale Entwicklungen aus. Das Bemerkenswerte an der Geschichte sind vielmehr die umfangreichen Quellen aus der jüngeren wie auch der weiter zurückliegenden Vergangenheit. Diese zeigen beinahe lückenlos die Entwicklung des Berufsbildes des Apothekers auf: Aus einer eher alchemistisch geprägten, geheimnisvollen Tätigkeit entwickelte sich im Laufe der Jahrhunderte eine wissenschaftlich fundierte sowie betriebswirtschaftlich anspruchsvolle Beschäftigung. Zudem geben die Aufzeichnungen dank diverser Details und Zwischentöne Einblicke in den menschlichen, ja teilweise allzumenschlichen Alltag des Apothekerberufes.